



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Mit Schreiben vom 30.06.2023 beantragte die Evonik Operations GmbH auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 3637 der Gemarkung Rheinfeldern, Untere Kanalstraße 3, 79618 Rheinfeldern, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für den Bau und Betrieb einer thermischen Abgasbehandlungsanlage (TAB) im Bereich OS.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Standort

Die Aufstellung erfolgt auf einem Industriegelände ohne weitere Eingriffe in die umliegende Natur, es sind keine Schutzgebiete betroffen.

### Abluft

Durch die Installation der TAB werden zwei Anlagen (Caloric und Verbrennung im Technikum) stillgelegt, zudem werden niedrigere Emissionsgrenzwerte angesetzt.

### Abwasser

Durch die Erweiterung der thermischen Abgasbehandlungsanlage fallen, im Vergleich zum bisherigen Betrieb, in Summe keine weiteren Mengen an Kühl- und Abwasser an.

### Abfall

Es ist nicht mit der Entstehung zusätzlicher Abfälle zu rechnen, da sich die gesamte Abgasmenge und die damit abgeschiedenen Filterstäube nicht ändern werden.

### Boden einschließlich Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Anlage ist der Gefährdungsstufe A nach § 39 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zugeordnet (45 m<sup>3</sup>, WGK 1). Bei den Stoffen der TAB handelt es sich neben den gasförmigen Stoffen (Schadgas, Erdgas, Dampf) auch um das Kesselspeisewasser (WGK 1, ca.4 m<sup>3</sup>), das für die Dampferzeugung in der Abhitzestrecke benötigt wird. Die in der Erweiterung der ATC 3-Anlage installierte TAB befindet sich auf dem Betriebsgelände auf versiegelter Fläche, die flüssigkeitsundurchlässig beschichtet ist, somit kann eine Verunreinigung von Bodenflächen ausgeschlossen werden. Innerhalb des Plangebiets werden keine Anforderungen an Schutzgebiete nach AwSV berührt.

### Geräuschemissionen

Es ist nicht mit einer Erhöhung der Schallemissionen zu rechnen. Die TAB wird bei der nächsten Fortschreibung des Schallimmissionskatasters des Werksteils mit aufgenommen. Die Stilllegung der beiden Verbrennungsanlagen Technikum und Caloric mit den Gebläsen wird darin nachgepflegt. Dimensionierung und Ausführung sind ähnlich der LURGI-Verbrennung, dieses kann aus Schallimmissionsgründen daher vernachlässigt werden.

### Art und Merkmale möglicher Auswirkungen

Die Erweiterung hat keine erheblichen Auswirkungen auf das unmittelbar angrenzende Gebiet und die Bevölkerung. Das Verfahren und die dazu erforderlichen Komponenten sind technisch ausgereift und erprobt.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 09.01.2024

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung Umwelt